

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Staudenstraße 6, Flurstück Nr. 1701"

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Staudenstraße 6, Flurstück Nr. 1701" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) sowie den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 16.05.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan " Staudenstraße 6, Flurstück Nr. 1701" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nr. 1701.

Erfordernis und Ziele der Planung:

Rücknahme der Festsetzung für eingeschränktes Gewerbe zu Gunsten einer Wohnnutzung. Geplant ist ein Anbau an das bisherige Bürogebäude, Einbau einer Dachgaube und Errichtung einer Garage.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 16.05.2022 liegt in der Zeit vom 13.06.2022 bis 13.07.2022 im Rathaus der Gemeinde Berg (Bergstr. 35, 88276 Berg) Zimmer 25 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweisweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch 16:00 bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 16.05.2022 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.berg-schussental.de/de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/bebauungsplaene/>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Gemeinde Berg (Bergstraße 35, 88276 Berg) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs.

2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Berg, den 02.06.2022

Manuela Hugger – Bürgermeisterin

